Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 18 (1952)

Heft: 7-8

Artikel: Luftschutz Merkblatt

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363447

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

(Vorläufig bei den Gemeinden zur

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Luftschutz Merkblatt

Die Gefährdung durch Brand- und Sprengbomben, chemische Kampfstoffe sowie durch Atomwaffen, verlangt das richtige Verhalten des einzelnen und eine Organisation der Abwehr im Hause

Vorbereitung im Frieden

(auf behördliche Weisung hin)

1. **Bereithalten:**

   Allgemeine Ausrüstung:
   Wasserbehälter (Zuber, Fässer, Badewannen) für alle Stockwerke und den Keller (Menge mindestens 1 Liter pro m² Bodenfläche).

   Eimerspritze (mindestens 1 pro Haus) mit je 2 Eimern oder Kesseln.

   Sandbehälter (Kisten, Kessel, Eimer oder Säcke) für alle Stockwerke und den Keller (Menge zirka 5 kg für je 20 m² Bodenfläche).

   Schaufeln, Axt oder Kreuzpickel, Brecheisen, Feuerhaken, Hausapotheke, Alarminstrument.

   Persönliche Ausrüstung:
   Geeignete Bekleidung (derbe, hohe Schuhe, Handschuhe, Überkleider, Skihosen, Trainings-Anzüge), Schutzhelm, Gasmaske, Schutzbrille, Taschenlampe.

2. **Entrümpelung:**

   Brennbares Material aus den Dachräumen entfernen. Übrigbleibende Gegenstände geordnet aufstellen. Winkel und Dachschrägen freihalten.

3. **Verdunkelung:**

   Alle Einrichtungen jederzeit zum sofortigen Anbringen bereithalten.

4. **Schutzraum:**

   Vorbereitung des Kellers als Schutzraum zum Schutz gegen Luftdruck, Trümmer, Splitter und Gas.
   Getrennte Notausstiege einrichten, die – wenn möglich – auf verschiedene Hausseiten ins Freie führen.
   Mauerdurchbrüche bei Reihenhäusern vorbereiten.
   Material für Splitterschutz bereitstellen.
   Grundrisse der Keller für den Blockwart ausfertigen, mit Angabe der Notausstiege und Mauerdurchbrüche.

Vorbereitung bei Kriegsgefahr

(auf behördliche Weisung hin)

5. **Brandbekämpfung:**
   Sand, Wasser und Schaufeln auf allen Stockwerken sowie im Keller bereitstellen; übriges Material (Eimerspritze, Werkzeuge) im Schutzraum lagern.

6. **Ausräumen:**
   Leicht brennbares Material aus allen Stockwerken entfernen.
   Dachräume möglichst ganz entleeren.

7. **Verdunkelung:**
   Vorrichtungen anbringen.

8. **Schutzraum:**
   Splitterschutz erstellen (Sandsäcke oder Kisten 60-90 cm oder Erdanschüttung von wenigstens 2 m).
   Türen und Fenster verstärken.
   Fugen abdichten.
   Notausstiege fertig erstellen.

   Ausrüstung:
   Stühle, Bänke, Tische, Lagerstätten (Pritschen), Wolldecken, Kissen, Lebensmittel, Trink- und Löschwasser, Notabort.
   Notbeleuchtung (elektrische Handlampen), Notapotheke.
   Werkzeuge (Axt, Pickel, Säge, Brecheisen, Schaufel, Hammer).
   Nägel, Packpapier, Klebemittel, Seife, Dachpappe, Reservekleider, Spielsachen für Kinder usw.

9. **Lebensmittel:**
   In Blech- oder Kartonbüchsen, Cellophanumhüllungen oder wenigstens in gut verschlossenen Papiersäcken verpacken.
   Wenn dies nicht möglich ist, in gassichern Räumen lagern.

10. **Notgepäck:**
    In der Wohnung im Rucksack oder Handkoffer bereithalten:
    Wolldecke, Kleider, Unterwäsche, Schuhe, Essbesteck, Seife, Wertschriften, Bargeld, Ausweispapiere, Notproviant, Lebensmittelkarten, Zeugnisse usw.

11. **Wertgegenstände:**
    An möglichst sicherer Stelle unterbringen.

Dieses Merkblatt ist an gut sichtbarer Stelle anzubringen und sorgfältig zu behandeln.

Verhalten bei Alarm und Angriff siehe Rückseite!

rteilung in alle Häuser bereitgestellt.)

SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT

Luftschutz Merkblatt

Massnahmen bei Alarm und Angriff

Bei Alarm

12. **Massnahmen im Gebäude:**
Alle Türen schliessen (aber nicht abschliessen).
Fenster öffnen und befestigen, Rolläden und Fensterläden schliessen, offene Feuerstellen löschen.
Gashahnen, Ölleitungen und Haupthahn für Wasser schliessen.
Elektrische Apparate abstellen.
Hausinsassen und Angehörige der Hauswehr:
Den vorbereiteten Schutzraum aufsuchen.
Kranken und Gebrechlichen helfen.
Notgepäck mitnehmen.

13. **Verhalten im Freien:**
Strasse verlassen. Sich in Schutzräume oder wenigstens in Keller begeben.

Während des Angriffs

14. **Im Schutzraum:**
Ruhig sitzen oder liegen.
Selbstbeherrschung und Besonnenheit zeigen.
Jede Panikstimmung bekämpfen. Nicht rauchen.
Keine Kerzen oder Petrollampen brennen lassen.
Elektrisches Licht zulässig.

15. **Bei Überraschung im Freien:**
Schutz in einem Gebäude, Graben, Durchgang oder einer Unterführung suchen.
Im Freien sich flach hinwerfen.
Mit Armen Gesicht und Nacken schützen.
Hilfsbedürftigen helfen.
Bei großer Hitze-Strahlung:
Wenn möglich Kleider nass machen oder nasse Wolldecken umhängen.
Bei Gasgefahr:
Ohne Zwang nichts anrühren, vergiftete Flächen (auffällige Benetzung, besonderer Geruch) umgehen.
Gasmaske anziehen, sonst Schutzbrille aufsetzen und nasses Tuch vor das Gesicht halten.
Kleine Kinder in nasse Tücher oder Kleider einwickeln.

Unmittelbar nach dem Angriff

16. **Brandbekämpfung:**
Haupthahn für Wasser öffnen.
Gebäude nach Entstehungsbränden absuchen und nach Anordnung des Gebäudewartes löschen.
Hauswehr und arbeitsfähige Leute im Schutzraum helfen mit.
Nachbar-Hauswehren und Blockwehren leisten weitere Hilfe.

17. **Bei Verschüttung und bei Gefahr von Flächenbränden:**
Gebäudewart befiehlt und organisiert das Verlassen des Schutzraumes. Benützung der Notausstiege oder Mauerdurchbrüche.
Notgepäck mitnehmen.
Im übrigen bei grosser Hitze und Gasgefahr nach Ziffer 15 handeln.

Spätere Massnahmen

18. **Verlassen des Schutzraumes:**
Nach Anordnung des Gebäudewartes.

19. **Im Gebäude:**
Normalen Stand wieder herstellen.

20. **Obdachlose:**
Womöglich in Nachbarwohnung oder Nachbarhaus unterbringen. Meldung an Blockwart.
Andernfalls der nächsten Sammelstelle der Obdachlosenhilfe zuweisen.

21. **Bereitschaft:**
Wenn keine Gefahr Schutzraum lüften.

22. **Bei Verdacht auf Vergiftung von Lebensmitteln und Getränken:**
Vor dem Genuss von Lebensmitteln und Getränken Weisungen der zuständigen Behörden abwarten.

Wasseralarm

23. Für Gemeinden in überflutungsgefährdeten Landesteilen wird ein besonderes Merkblatt herausgegeben.

Bern, den 1. November 1951

EIDGENÖSSISCHES MILITÄRDEPARTEMENT
ABTEILUNG FÜR LUFTSCHUTZ

Vorbereitung siehe Vorderseite!

XI. 51 · 670000 · 66280